

MERKBLATT ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin vom 26. April 2021

1 Zuwendungsvoraussetzungen allgemein

1.1 Fördergebietskulisse

Die Betriebsstätte des den Antrag stellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder Berlin liegen.

1.2 Investitionskonzept

Vorlage eines für das Land Brandenburg formgebundenen Investitionskonzeptes, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nachweist. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen.

1.3 Im Fall von Förderungen nach Ziffer II.B der RL gilt:

Bei Investitionen über 30.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen ist ein für das Land Brandenburg und Berlin formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nachweist.

Bei Investitionen bis 30.000 Euro ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in geeigneter Form zu erbringen.

1.4 Prosperität

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen als Antragsteller sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %.

1.5 Genehmigungen

Die zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung.

1.6 Projektauswahl

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen Teil A der RL

2.1 Besondere Anforderungen

Erfüllung von besonderen Anforderungen im gesamten Unternehmen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Anlage 1 der RL ist nachzuweisen. Bei Neugründungen von Unternehmen bzw. Aufbau neuer Betriebszweige ist die Erfüllung besonderer Anforderungen spätestens mit Fertigstellung der Investition nachzuweisen.

2.2 Berufliche Fähigkeiten

Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

- 2.3 Vorwegbuchführung
Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.
- 2.4 Existenzgründung
Bei erstmaliger Gründung einer selbständigen Existenz oder Neugründung in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Vorhaben durch eine formgebundene differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die Infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.
- 2.5 Bewässerung
Investitionen im Rahmen der Bewässerung werden nur gefördert, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 der RL an den Ressourcenschutz im Wasserbereich genügen.
- 2.6 Junglandwirte
Junglandwirte, welche im Rahmen der Junglandwirteförderung nach der Richtlinie gefördert werden können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.
- 2.7 Kooperationen
Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag sowie nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.
- 2.8 Operationelle Gruppen
Im Falle von Operationellen Gruppen sind der Bewilligungsbescheid, der Projektplan, der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, welche die Erfordernisse für die Investition des Zuwendungsempfängers im Rahmen des EIP-Projektes aufzeigen, vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied der Operationellen Gruppe sein.
- 2.9 Tierbesatz
Der Tierbesatz im antragstellenden Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung 2 GVE/ha LF nicht überschreiten.
- 2.10 Genehmigung zur Wasserentnahme
In Bezug auf die Förderung von Vorhaben zu Ziffer I A.1.1 i) der RL (unbewegliches Vermögen zur Bewässerung) gilt: Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen Teil B der RL**
- 3.1 Berufliche Fähigkeiten
Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.
- 3.2 Vorwegbuchführung
Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre, aus der sich das Ergebnis der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.
- 3.3 Existenzgründung
Bei erstmaliger Gründung einer selbständigen Existenz oder Neugründung eines Unternehmens in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Vorhaben durch eine formgebundene differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die Infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.
- 3.4 Bewässerung
Investitionen im Rahmen der Bewässerung werden nur gefördert, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 der RL an den Ressourcenschutz im Wasserbereich genügen.